



GROßSCHWEIDNITZER

ORTSBLATT

10. Juli 2011 Jahrgang 3

RÜCKBLICK -
FEST DER
VEREINE
SEITEN 2+3


Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz • Ernst-Thälmann-Straße 63 • 02708 Großschweidnitz • ☎ 0 35 85 - 83 26 67

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Großschweidnitz - Anders, Jons

Allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Mo-Do: 8:00-12:00 Uhr, sowie Mi 13:00-18:00 Uhr und Do 13:00-17:00 Uhr; Fr geschlossen

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **20. Juli 2011, 19.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Großschweidnitz statt.

 Gratulation den
Senioren der Gemeinde
Großschweidnitz im Juli/August

Frau Doris Alscher
am 07. Juli zum 70. Geburtstag
Herr Horst Boll
am 25. Juli zum 80. Geburtstag
Frau Christa Sark
am 04. August zum 70. Geburtstag

Auf ein Wort - Der Bürgermeister

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Großschweidnitz,

kurz vor den Sommerferien möchte ich mich noch einmal zu Wort melden. In unserer Gemeinde gibt es zur Zeit eine rege Bauvorbereitung und erfreulicherweise auch viele Bautätigkeiten. Bei der Beseitigung der Flutschäden in unserem Ort sind wir in den Bauvorbereitungsphasen (Vermessung, Planungsleistungen) und die Fördermittelanträge sind gestellt. Am Gemeindezentrum sind die Bauarbeiten alle im Zeitplan und wir hoffen, dass es auch so bleibt. Beim Gemeindehof warten wir noch sehnsüchtig auf die Fördermittelszusage, damit wir noch rechtzeitig die Ausschreibung stellen und einreichen können. Beim Sachsenfreund sind wir nach langer Wartezeit nun endlich soweit, dass wir wieder ein schönes Ortsbild haben.

Übrigens, seit Juni 2011, ist unsere Hügelkette am Sachsenfreund offiziell als Wald registriert. Die Gemeinde Großschweidnitz ist damit stolzer Waldbesitzer! Beim grundhaften Ausbau der „Str. der Jugend“ sind die Vermessungsarbeiten abgeschlossen. Der Ausbau der Straße macht sich erforderlich, weil das Straßenbauamt die Planungen für den Ausbau des Kreuzungsbereiches „Sachsenfreund“ vorantreibt. Damit verbunden sind Entwässerungsprobleme beim Sachsenfreund, für die aber wiederum die Gemeinde verantwortlich ist. Der alte Entwässerungskanal kann nicht mehr für diese Zwecke genutzt werden. Eine Befahrung des bestehenden Kanals hat ergeben, dass

dieser teilweise eingebrochen und an einigen Stellen durch die Bebauung in den Neubaugebieten stark beschädigt wurde. Ich hoffe, dass wir den Straßenausbau noch in die ILEK-Förderung bekommen.

Momentan ist der Fördertopf erheblich überzeichnet. Drohende Erhöhung der Kreisumlage für Kommunen und Kürzungen im Hartz IV-Sonderlastenausgleich des Freistaates (77 Mio. weniger) machen die Sache nicht einfacher. Die Luft für Kommunen wird immer dünner und es wird zu Lasten der Investitionen gehen, Steuererhöhungen nicht ausgeschlossen.

Neben den Fortschritten bei den Bauvorhaben gibt es auch positives beim Zusammengehen der Vereine im Ort zu berichten.

Das 3. Fest der Vereine bei den Schützen war wieder sehr schön. Der Wettkampf ging bis in die Nachmittagsstunden und alle waren mit Begeisterung dabei. Am Abend konnten wir ein sehr gemütliches und fröhliches Beisammensein erleben. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr beim Waldhausverein.

Auch beim diesjährigen **Volleyballturnier des Großschweidnitzer SC 99 e.V. in Großschweidnitz** haben wir viel Spaß beim sportlichen Wettkampf erleben können. Die zwei Tage waren gut organisiert und bei stimmungsvoller Musik und gutem Essen war auch die Hitze zu ertragen. Der Gemeinderat von Großschweidnitz war bei diesem Turnier mit einer eigenen Mannschaft vertreten und konnte den 5. Platz belegen. Vielen Dank den Unterstützern unserer Mannschaft! Schade, dass unser Dorf so wenig vertreten war.

Am **27.08.2011** findet unsere nächste **Rettenngsmesse** statt. Die Schirmherrschaft übernimmt wieder unserer Landrat Bernd Lange. Wenn die 3. Rettungsmesse um 10:30 Uhr eröffnet wird und uns der Wettergott nicht wieder einen Strich durch die Rechnung macht, erwartet die Besucher, egal ob Jung oder Alt, ein reichhaltiges, interessantes und lehrreiches Programm. Ablauf und handelnde Akteure finden Sie hier im Ortsblatt auf Seite 8.

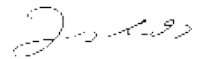
Anschließend an die Rettungsmesse, ab 19:00 Uhr laden wir alle Einwohnerinnen und Einwohner von Großschweidnitz zu einem

„Tanz in die Sommernacht“ ein. Selbst bei schlechtem Wetter gibt es keine schlechte Laune, denn wir haben

ja die Zelte der Rettungsmesse und die Turnhalle zur Verfügung. Gäste sind natürlich auch recht herzlich eingeladen.

Unsere **Partnergemeinde** aus Klosterlechfeld wird uns in der Zeit vom 09. September - 11. September 2011 besuchen. Darauf freuen wir schon sehr und sind jetzt in der Vorbereitung. Geplant ist ein gemeinsamer Ausflug nach Breslau. Wer von unseren Einwohnerinnen und Einwohnern Lust auf eine Stadtführung durch diese schöne Stadt hat, kann sich gerne bei der Gemeindeverwaltung melden. Wir haben zur Zeit noch freie Plätze in den Bussen.

Ich wünsche allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Großschweidnitz eine schöne Sommerzeit und denen unter uns, die die Ferien noch vor sich haben, einen wunderschönen Urlaub mit immer viel Sonnenschein und Spaß.



Jons Anders
Bürgermeister

Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 54/2011 von der Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2011

Bezeichnung: Mehrausgaben und Erhöhung des Eigenanteils für den Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses

Inhalt: Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses ist im Haushalt 2011 mit 450.000,00€ in der HH-Stelle 13110.94000 veranschlagt, nach Abstimmung mit dem Planungsbüro, dem Fachamt des Landkreises und der FFW Großschweidnitz werden sich die Ausgaben um 29.000,00 € auf 479.000,00 € erhöhen. Inhalt der Mehrausgaben sind eine Grundausstattung (13.500,00 €) des neuen Feuerwehrgerätehauses sowie der Abriss des alten Gebäudes (10.000,00 €) einschließlich das Umsetzen des Schlauchturmes vom alten zum neuen Standort (5.500,00 €).

Die Deckung Mehrausgabe erfolgt durch eine Mehreinnahme an Fördermitteln, da die Gesamtmaßnahme förderfähig ist und im Rahmen der Hochwasserförderung 90 % Fördermittel bereit gestellt werden, der Eigenanteil in Höhe von 2.900,00 € soll aus der Rücklage (HH-Stelle 91000.31000) entnommen werden. Im Haushalt sind für das Feuerwehrgerätehaus 405.000 € Ein-

nahmen aus Fördermitteln geplant, diese erhöhen sich auf 431.100 €.

Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt insgesamt 47.900 € (geplant 45.000 €) für den Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses.

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 55/2011 von der Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2011

Bezeichnung: Feststellung der Jahresrechnung 2010

Inhalt: Die Jahresrechnung 2010 wird mit einem Ergebnis von 1.992.167,44 € in den Einnahmen und Ausgaben festgestellt, davon im Verwaltungshaushalt mit einem Ergebnis von 1.203.695,46 € in den Einnahmen und Ausgaben und im Vermögenshaushalt mit einem Ergebnis von 788.201,98 € in den Einnahmen und Ausgaben. Der Stand der Allgemeinen Rücklage wird auf 506.698,84 € festgestellt. Öffentliche Auslegung:

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2010 ist in der Zeit vom 11.07.2011 bis 21.07.2011 in der Kämmererei der Stadtverwaltung Löbau, technisches Rathaus (ehem. Preuskerschule), Johannisstraße 1a, Zimmer 308, zu folgenden Öffnungszeiten möglich:

Montag , Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00-18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00-16.00 Uhr.

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 56/2011 von der Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2011

Bezeichnung: Beschluss einer Polizeiverordnung für die Gemeinde Großschweidnitz

Inhalt: Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt die Polizeiverordnung, die im Gemeinschaftsausschuss am 10.05.2011 in der Großen Kreisstadt Löbau beschlossen wurde, zu übernehmen.

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 58/2011 von der Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2011

Bezeichnung: Bau einer neuen Sirenenanlage auf dem Dach des Gemeindezentrums

Inhalt: Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt, im Zuge der Sanierung des Gemeindezentrums, auf dem Dach eine neue Sirenenanlage zu installieren.

Die nicht geplanten Eigenmittel in Höhe von 731,00 € werden aus der Rücklage (Haushaltsstelle 91000.31000) entnommen.

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 59/2011 von der Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2011

Bezeichnung: Verkauf des Grundstücks Flurstück-Nr. 8, der Gemarkung Großschweidnitz

Inhalt: Der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz beschließt in seiner Sitzung, das Flurstück- Nr. 8 von Frau Carmen Jentsch, zum symbolischen Preis von 1,00 € zu kaufen. Den Abriss des darauf befindlichen Gebäudes und die Entsorgung des Bauschuttes übernimmt die Gemeinde. Alle Kosten der Veräußerung trägt der Käufer.

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Gedenkstätten-Initiative

Die Gedenkstätten-Initiative Großschweidnitz hat sich auf ihrem jüngsten Treffen auf die nächsten Schritte hin zu einer öffentlichen Gedenkstätte geeinigt. Dabei wurde ein Raumkonzept bestätigt, das im Gebäude der früheren Pathologie auf dem örtlichen Friedhof zwei Ausstellungsräume sowie einen Seminarraum für Besuchergruppen vorsieht. Außerdem wird es einen Gedenkraum geben, in dem Angehörige der Opfer der Euthanasie gedenken können. Zudem soll ein Arbeitsplatz für Forschungen zum Thema eingerichtet werden. Die Gemeinde Großschweidnitz hat unterdessen die baulichen Voraussetzungen geschaffen, damit das Gebäude als Gedenkstätte genutzt werden kann. So wurden Trink- und Abwasserleitungen erneuert sowie ein Gelände angekauft, auf dem Besucherparkplätze entstehen sollen. Ein Leipziger Historiker ist jetzt damit beschäftigt, vorhandene Zeitdokumente zu sichten und ein Ausstellungskonzept vorzubereiten.

Die Mitglieder der Gedenkstätten-Initiative haben sich darauf verständigt, einen Förderverein zu gründen, der das Anliegen einer Gedenkstätte weiter voranbringen soll. Außerdem sollen die Landtagsabgeordneten der Oberlausitz angesprochen werden. In Dresden wird derzeit eine Neufassung des sächsischen Gedenkstättengesetzes erarbeitet. Ziel der Großschweidnitzer Initiative ist es, die geplante Gedenkstätte in Großschweidnitz mit den Gesetzestext aufnehmen zu lassen. Weiterhin soll die Deutsche Kriegsgräberfürsorge um Unterstützung angefragt werden. Im Fachkrankenhaus Großschweidnitz sind unter Verantwortung der Nationalsozialisten zwischen 1939 und 1945 mehr als 5 000 psychisch kranke Menschen ums Leben gekommen, anfangs durch Mangelernährung, später durch Medikamente. Das Gebäude, in dem jetzt die Gedenkstätte geplant ist, befindet sich direkt neben dem Massengrab, an das bereits ein Gedenkstein erinnert. In der Gedenkstätten-Initiative sind die Gemeinde Großschweidnitz, das sächsische Fachkrankenhaus Großschweidnitz, der Landkreis Görlitz sowie die Sächsische Gedenkstättenstiftung vertreten.

Fest der Vereine

Schützen sind Herren im eigenen Haus

Erstes Team der Schützen gewinnt vor den Keglern und dem zweiten Team der Schützen.



Das Fest der Vereine am 19. Juli ist mit seiner dritten Auflage endgültig zum festen Bestandteil des Dorflebens in Großschweidnitz geworden. Gastgeber war in diesem Jahr die Schützengesellschaft. Im Mittelpunkt stand natürlich ein Schießwettbewerb. Dafür hatten sich der 1. Schützenmeister, Sven Kleinhens und seine Mitstreiter etwas Besonderes ausgedacht. Sie bastelten eigens für diesen Wettstreit eine besondere Schießscheibe. Darauf waren keine Ringe, sondern Fliegen und Schmetterlinge. Für jede kleine getroffene Fliege gab es drei Punkte, die etwas größere wurde mit einem Punkt honoriert. Wurde aber einer der bunten Schmetterlinge getroffen, gab es Punktabzug. Fliegenfangen ist schon nicht einfach, aber abschießen aus zehn Meter Entfernung noch viel komplizierter, auch wenn die Fliegen nicht wegfliegen. Diese Erfahrung mussten fast alle Teilnehmer an diesem Tage machen.



Den ganzen Tag über bemühten sich dreizehn Mannschaften, möglichst oft zu treffen.

Das zweite Team der Fußballer hatte am Morgen ein gutes Ergebnis vorgelegt. Sie konnten den Verlauf des Wettkampfes selbst nicht verfolgen, da sie noch das letzte Punktspiel in Neugersdorf zu bestreiten hatten. Lange waren ihre 59 Punkte jedoch der Spitzenwert. Die Gymnastinnen, die Senioren, die Volleyballer und auch die Feuerwehr kamen nicht auf mehr Punkte. Erst um die Mittagszeit war die zweite Mannschaft der Schützen um einen Punkt besser. Die Kegler bewiesen, dass sie auch mit dem Gewehr umgehen können und setzten sich mit noch drei Punkten mehr an die Spitze.

Am zielsichersten war aber am Ende die erste Garde der Schützen. Sie holten 136

Punkte und siegen damit mit großem Vorsprung. So steht der Wanderpokal des Bürgermeisters nun für ein Jahr im Schützenhaus.

Am frühen Abend trafen sich alle Wettkämpfer des Tages und viele Gäste zur Siegerehrung. Der Wettkampf wurde ausgewertet, die Mannschaften bekamen Erinnerungsurkunden.

Wichtiger als die erreichten Punkte waren aber der Zusammenhalt und die Gemeinsamkeit. Bei Musik, Speise und Trank wurde im und um das Festzelt auf dem Platz am Gemeindeamt vor dem Schützenheim ausgelassen bis in die Nacht gefeiert.

Bürgermeister Jons Anders zog eine positive Bilanz: „Die Vereine sind wieder etwas näher zusammengedrückt und aus dem Leben der Gemeinde nicht mehr wegzudenken.“



Mit Spannung wurde die Auslosung des nächsten Gastgebers erwartet. Der Bürgermeister spielte selbst die Glücksfee. Jubeln konnte der „Waldhaus-Verein“. Sein Vorsitzender Michael Rothe stellte sofort seine Idee vor: „Wir wollen, dass bei unserem Fest noch mehr der Gedanke des gemeinsamen Feierns im Mittelpunkt steht und nicht so sehr der Wettkampf zwischen den Vereinen.“ Trotzdem werden sich die Mitglieder des Vereins eine Form des Wett-eifers ausdenken.



Endstand:

1. Platz: Schützenverein I, 2. Platz: Abteilung Kegeln der SG Medizin Großschweidnitz, 3. Platz: Schützenverein II, 4. Platz: Abt. Fußball II, 5. Platz: Waldhausverein I, 6. Platz: Waldhausverein II, 7. Platz: Abt. Kegeln II, 8. Platz: Abt. Frauengymnastik, 9. Platz: Freiwillige Feuerwehr, 10. Platz: Seniorenverein, 11. Platz: Volleyballer des Großschweidnitzer SC, 12. Platz: Abt. Fußball I

SG Medizin - Abteilung Fußball -

Kein Happyend für die Erste

In den letzten drei Spielen der Saison gab es keinen Sieg mehr zu bejubeln. Zuerst fuhren wir zum Derby nach Löbau. Es war

ein Auf und Ab der Gefühle. Zur Halbzeit war es noch torlos. Kurz nach der Pause verwandelte Empor einen Foulelfmeter. Innerhalb von fünf Minuten drehten wir das Spiel durch Tore von Enrico Meyer und Martin Berndt. Durch eine Unachtsamkeit in der Abwehr und einen Kopfball vom Ex-Schweidnitzer Olli Bahr brachten wir uns um den Sieg. Das einzig Positive nach dem Spieltag – wir blieben Vierter und vor Löbau in der Tabelle. Das letzte Heimspiel gegen Eintracht Niesky ging völlig daneben. Von zwei Toren in der ersten Viertelstunde erholten wir uns nicht mehr und unterlagen klar mit 1:4. Die guten Vorsätze, im letzten Spiel gegen die Zweite vom FCO Neugersdorf zu gewinnen, waren schon nach zehn Minuten fast vergessen, denn wir hatten bereits zwei Gegentreffer. Wir kamen noch einmal wieder und durch Frank Günzel und Martin Berndt zum Ausgleich. Aber noch vor der Pause schlug Neugersdorf noch zweimal zu. In einer hektischen zweiten Hälfte gelang uns nur noch der Anschluss durch einen Elfmeter von Frank Günzel. Mit dem achten Platz am Ende der Saison haben wir unser Saisonziel zwar erreicht, sind aber doch etwas traurig, denn es war mehr möglich.

Die Platzierungen der anderen Medizin-Mannschaften:

- 2. Männer: Vierter in der 1. Kreisklasse
- Senioren: Zweiter in der Kreisklasse
- C-Junioren: 9. in der Vorrundenstaffel
- E-Junioren: 6. in der Endrunde
- F-Junioren: 6. in der Vorrundenstaffel

(Die Senioren- und Juniorenmannschaften spielen alle in Spielgemeinschaft mit der SG Blau-Weiß Obercunnersdorf)

Auf den Trainerstühlen wird es Veränderungen geben:

Der Vorstand bedankte sich am letzten Heimspieltag bei Michael Litzke von der 1. Männer, sowie Daniel Herklotz und Denny Steffan (beide C-Junioren) für ihren

Einsatz. Ihre Plätze an der Linie nehmen Wolfgang Schmidt bei den Männern und die Gebrüder Lars und Rene Drewniok bei den Junioren ein. Über Zu- und Abgänge von Spielern kann bei Redaktionsschluss noch Nichts gesagt werden, der Abmeldeschluss ist der 30. Juni.

Beim Trainingsauftakt für die neue Saison am 19. Juli werden wir mehr wissen.



Abteilungsleiter Günter Arnold bedankt sich bei Michael Litzke, Denny Steffan und Daniel Herklotz

Höhepunkte in der Sommerpause

Nach dem Wechsel des Hauptsponsors wird das Turnier für Hobby-, Freizeit- und Sponsorenteams nun unter dem Motto stehen: „Ballabend mit Eibauer“. Am Freitag, dem 29. Juli 2011 werden sich zwölf Mannschaften zum freundschaftlichen Vergleich treffen.

Ballabend mit



Eibauer

Wir laden ein ins
Heinz-Bahner-Stadion
zum Turnier für
**Freizeit-, Hobby-
und Sponsoren-Teams**

Freitag, 29. Juli 2011 - 18.00 Uhr

Dabei sind: Eibauer Brauerei Team / Wald-dorfer Faustballer / Heinke Bau / SOWAG / Dynamo Fanclub / Kegler Peni's Versehrte / Pirnaer Team / Gebelzig Team Kleinwelka /



Die Mannschaft präsentiert sich in der neuen Spielkleidung - gesponsert von der Eibauer Privatbrauerei

Am Sonntag, dem 31. Juli 2011 sind wir wieder Gastgeber für die Endspiele des „Oberlausitz-Cup“.

Die Vorrunden bestreiten am Vortag: FC Oberlausitz Neugersdorf, Post Germania Bautzen, Bischofswerdaer FV und Empor Löbau in Löbau und Gelb-Weiß Görlitz, Budissa Bautzen II, SV See und VfB Zittau in Holtendorf.



Kapitän Tobias Kriegel führt das Team gegen Empor Löbau auf das Feld

Kommen Sie gut über den Sommer und die fast fußballlose Zeit. Wir sehen uns hoffentlich in der nächste Saison wieder.

Der Fußballerwitz

Zärtlich trägt der junge Ehemann die Braut über die Türschwelle und schaut zu, wie sie sich auszieht und ins Bett legt. Dann sagt er: „Du hast mich warten lassen, bis wir verheiratet sind, jetzt musst Du warten, bis die Fußballübertragung zu Ende ist.“

Ihr Reginald Lassahn

SG Medizin - Abteilung Kegeln -

Bundesligareifer Auftritt der Medizin-Kegler

Beim Traditionsturnier „Großen Preis von Neugersdorf“ vom 24. - 26. Juni konnten die Großschweidnitzer Sandro Kabisch und Sven Pillack eine starke Leistung abrufen und beide das Finale erreichen.



Siegerehrung beim „Großen Preis von Neugersdorf“ - links Sandro Kabisch von SG Medizin Großschweidnitz

An dem Wettkampf, wo 43 Herren und 25 Damen von 26 Vereinen, darunter 13 Erst-, Zweit- und Drittbundesligisten aus Deutschland und Tschechien teilnahmen, belegten nach 3 Tagen Kegelmarchon mit Qualifikation, Zwischenrunde und Finale Sandro Kabisch Platz 2 mit 546 Kegeln und Sven Pillack Platz 5 mit 515 Zählern.

Gewonnen hat bei den Herren Sven Ostermann vom MSV Magdeburg mit sehr guten 566 Kegeln. Es war spannend bis zur letzten Kugel, denn Platz 3 belegte Jörg Seidel von Kleeblatt Berlin mit 545 Holz, mit nur 1 Kegel weniger als Sportfreund Kabisch.

Beendet wurde die Veranstaltung mit einer zünftigen Keglerparty, die allen Beteiligten viel Spaß bereitete.

Da im Monat Juni leider aus platz-technischen Gründen keine Bilder veröffentlicht werden konnten, hier rückwirkend die Bilder.



Die Seniorenmannschaft erreicht mit Platz 1 in der Tabelle den Mannschaftsmeistertitel.



Nach 6 Stunden spannendem Wettkampf hier die Pokalsieger



Gewinner der Landeseinzelmeisterschaft U18 am 22.05. in Freital: 1. Platz Michael Ziegert; 2. Platz Florian Gnepper; 3. Platz Marcel Weist.

Besuchen Sie uns auch unter:
www.sgmedizingrossschweidnitz.de
www.kugelrollt.de

Sommerfest in der Kita - Kindertag am 1. Juni 2011 -

Unser Programm startete 15.30 Uhr mit der Märchenaufführung „Schneewittchen und die 7 Zwerge“.



Viele Wochen vorher probten und werkelten Elternratsmitglieder und weitere fleißige Helfer, um den Kindern und Besuchern unseres Festes eine tolle Darbietung liefern zu können!

Allen Beteiligten möchten wir an dieser Stelle noch einmal „Vielen Dank“ sagen.

Im Anschluss an unsere Märchenaufführung konnten die Kinder und Gäste bei der Tombola oder dem Glücksrad „Fortuna“ herausfordern, sich schminken lassen und sich auf der Hüpfburg und Riesenraupe austoben.





Für das leibliche Wohl wurde mit Kaffee und Kuchen, sowie Köstlichkeiten vom Grill gesorgt.

Ein Dank gilt den fleißigen Helfern und Kuchenbäckern, die mit dafür sorgten, dass unser Sommerfest wieder ein voller Erfolg, trotz des nicht so tollen Wetters, wurde.

Das Team der AWO Kita Haus „Pfiffikus“



Schützengesellschaft Großschweidnitz e.V.

Jeden Freitag
19.00 Uhr - 23.00 Uhr
sportliches Schießen und
gemütliches Beisammensein auf
dem Vereinsschießstand. Fällt der
Freitag auf einen Feiertag, wird am
vorherigen Tag geschossen.

Jeden 1. Sonnabend des
Monats 14.00 Uhr - 15.00 Uhr,
Groß- und Kleinkaliberschießen,
Der Sportwart gibt den Ort am
Freitag davor bekannt.

Sie können uns auch im Internet
unter
www.sg-grossschweidnitz.de
besuchen.

Arbeitseinsatz am Schützenheim
für die Mitglieder des
Schützenvereins am
22. Juli 2011 um 19.00 Uhr!

Achtung, Achtung!!!

Der Bücherverkauf in der Bibliothek
Großschweidnitz (Gemeindezentrum)
wird zu den Öffnungszeiten donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr weiter
fortgeführt, da der Verkauf einen großen
Zuspruch erhielt.

Die Bücherei wird nicht geschlossen!

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau - als Ortspolizeibehörde -

Zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 SächsPolG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) und der §§ 39, 40 und 41 in Verbindung mit §§ 6 und 7 des SächsKomZG vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815 ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau und durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Löbau verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot

3. Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten

4. Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 12 Benutzung von Abfallbehältern
- § 13 Verbotenes Verhalten
- § 14 Abbrennen von offenen Feuern

5. Anbringen von Hausnummern

- § 15 Hausnummern

6. Schlussbestimmungen

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau.

Hierzu zählen die Gebiete der Großen Kreisstadt Löbau mit ihren Ortsteilen, der Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder auf denen ein

tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfallbehälter.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortschaftsbehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie Nutztiere bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch die Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z.B. Tüten, Papier oder ähnliches) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

(1) Wildlebende Tauben dürfen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau nicht gefüttert werden.

(2) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von

dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Tep-

pichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der zum Bundesimmissionsschutzgesetz ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Benutzung von Abfallbehältern

(1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Verbotenes Verhalten

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten:

1. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
2. Nächtigen, wenn dadurch Personen belästigt oder Sachen beschädigt werden,
3. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt,
4. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
5. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
6. die Notdurft zu verrichten,
7. Stadtmöblierungen sowie bauliche Anlagen wie z.B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen wie Gedenksteine o.ä. zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder an andere Orte zu verbringen.

§ 14 Abbrennen von offenen Feuern

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortschaftsbehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, dazu zählen auch Feuerkörbe u. ä. oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden,

wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortschaftspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

(1) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortschaftspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,

3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,

4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,

5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortschaftspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,

7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder keine für die Tierkotentfernung geeigneten Hilfsmittel bei sich trägt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,

8. entgegen § 6 Abs. 1 wildlebende Tauben füttert,

9. entgegen § 6 Abs. 2 Wildtiere und verwilderte Haustiere füttert,

10. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,

11. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,

12. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsorten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen läßt, durch den andere unzumutbar belästigt werden oder entgegen § 9 Abs. 2 als Besucher derselben andere unzumutbar belästigt,

13. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,

14. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen (montags bis sonntags) von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,

15. entgegen § 12 Abs. 1 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

16. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,

17. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 nächtigt,

18. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 Gegenstände liegen läßt, wegwirft oder ablagert,

19. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 4 aufdringlich oder aggressiv bettelt,

20. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 5 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,

21. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,

22. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 7 Stadtmöblierungen sowie bauliche Anlagen und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder beschädigt oder an andere Orte verbringt,

23. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer anbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,

24. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

25. entgegen § 15 Nr. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht dementsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR und höchstens 1.000,- EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnungen,

a) Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau – als Ortschaftspolizeibehörde -, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 15.02.2001, geändert durch Satzung vom 10.01.2003

b) Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen vom 05.06.2009 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 11.05.2011



Buchholz
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Großschweidnitz;
Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer Anzeigen)
Bürgermeister Jons Anders

Fotos: Gemeindeverwaltung, aus dem Fundus der Vereine und der KiTa

Redaktion, Satz, Gestaltung und Anzeigenteil:

Werbeagentur Media-Light Löbau

Büro für Text- und Anzeigenannahme:
02708 Großschweidnitz, Ziegeleiweg 7c; Tel.:
0 35 85 / 40 19 67 Fax: 46 88 87, E-Mail: Media-Light-Loebau@gmx.de

Auflagenhöhe:

600 Exemplare

Erscheinungsweise:

monatlich, bis zum 10. des Monats

Verteilung:

kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Großschweidnitz;

Gültig ist die Preisliste vom 01.06.2009
Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die Werbeagentur Media-Light keine Gewähr. Haftungsausschluß besteht auch für redaktionelle und technische Fehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.

Retter im Einsatz

27. August 2011 10.30 - 13.00 Uhr

Die Highlight's

Vormittag ab 10.30 Uhr

10.30 Uhr Eröffnung

11.00 - 13.00 Uhr
Hubschraubereinsatz
der Bundespolizei



Nachmittag bis 18.00 Uhr
ab 15.00 Uhr

Simulation der Bergung und Rettung
nach Gerüsteinsturz unter Einbeziehung
von Sicherungs- und Rettungskräften

Wissen - Sehen - Ausprobieren
ständig laufende Aktionen

Wissens- und Infostände Polizeirevier Zittau, Standort Löbau mit Prävention Alkohol und Drogen im Straßenverkehr, PKW-Fahrsimulator Arbeit der Verkehrswacht NOL, Wissenswertes rund um das Verkehrsrecht, Erste Hilfe, Motorrad-Fahrsimulator, Bremssimulator, Einsatz MPU-Gerät, Reaktionstest, Rauschbrille, Fahrradhindernisstrecke, Quad- und Tretautos, Erstmaßnahmen bei Kindernotfällen, Fettbrandbekämpfung, Vorführungen Jugendwehren Lawalde und Lauba, Wirkungsweise von Feuerlöschern, Demonstration eines Schnell-Kaltnebel-Gerätes, ... u.v.m.

Dank an die Sponsoren: Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien • Beschaffung und Moderation durch TROPIC SOUND & LIGHT P. Pletsch • Bereitstellung des Unfallautos durch Autodienst Dürrhennersdorf • Bereitstellung von Absperrrelementen durch Schönlein Verkehrstechnik GmbH • Bereitstellung von Gerüstbauelementen durch Gerüstbau Claus GmbH Kottmarsdorf und Bereitstellung von Feuerlöschern durch Brandschutzservice Heide & Aj GbR

Für ausreichend Verpflegung sorgt der Feuerwehrverein Großschweidnitz

Ab 19.00 Uhr „Tanz in den Sommer“ gleichfalls auf dem Gelände vor der Turnhalle Großschweidnitz
Organisiert und durchgeführt durch Großschweidnitzer Vereine - Sie sind herzlich eingeladen!

Eintritt frei

Schwesterndienstplan ASB Löbau

Bereiche: Dürrhennersdorf, Schönbach, Großschweidnitz, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Lawalde, Ebersbach-Neugersdorf
Funktelefon-Nr.: 0162 25 20 678 und 0160 35 22 77 1

Zeitraum	Schwester
02. Juli - 03. Juli	Heike Bürger
09. Juli - 10. Juli	Anett Mayer
16. Juli - 17. Juli	Anita Kolbe
23. Juli - 24. Juli	Christin Leinweber
30. Juli - 31. Juli	Heike Bürger



GOTTESDIENSTE der Kirche Großschweidnitz

- Wir laden herzlich ein -

Freitag	15. 07.	17.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	24. 07.	10.00 Uhr	Gottesdienst
Freitag	29. 07.	17.00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	07. 08.	10.00 Uhr	Gottesdienst



Lebendige Kirche Großschweidnitz e.V.

Mittwoch, 17. August - 19.00 Uhr

„fiat vox“

Abiturienten des Dresdner Kreuzchores



Eintritt: 10 Euro • ermäßigt: 8 Euro
* Karten an der Abendkasse

VORSCHAU

Samstag, 26. November - 16.00 Uhr
Adventskonzert mit Cristin und Band



**Bitte beachten Sie die zeitnahen
Aushänge zu den Veranstaltungen!
Änderungen vorbehalten!**

— Anzeige —

Allianz

Marion Signer

Versicherungsfachfrau (BWW)
Allianz Hauptvertreter

Ernst-Thälmann-Straße 63
02708 Großschweidnitz
Telefon 0 35 85.86 22 19
Telefax 0 35 85.4 13 74 41

Bürozeiten:

Mo./Di./Do. 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Vermittlung von:

Versicherungen an die Versicherungsunternehmen der Allianz
Investmentfonds der Allianz Global Investors
Bankprodukten der Allianz Bank AG

3. Rettungs- messe

Unter Schirmherrschaft
des Landrates B. Lange



mit großer Unfallsimulation
- Bergung nach Gerüsteinsturz -

Die handelnden Schutz- und Rettungskräfte

DRK KV Löbau e.V. und Rettungshundestaffel
mit Demonstration moderner Wiederbelebungsverfahren, Präsentation Katastrophenschutz-Einsatzzug, Anlegen von Verbänden, Wunden-Schminken und Einsatz der Rettungshundestaffel



ASB Ortsverband Löbau e.V.

Präsentation von Einsatzfahrzeugen aus 4 Generationen,
Vorführung von Erstmaßnahmen bei Kindernotfällen



**Freiwillige Feuerwehr Löbau,
Großschweidnitz, Lauba und Lawalde**

Demonstration der Handlung bei der Fettbrandbekämpfung,
Präsentation von Einsatzfahrzeugen mit Einsatz der
30m Drehleiter der Löbauer Feuerwehr
und Arbeit der Jugendwehren Lauba und Lawalde



Polizei Sachsen Polizeirevier Zittau

Präventions-Infostand - Auswirkung von Alkohol und Drogen im
Straßenverkehr, Einsatz des PKW-Fahrsimulators



Bundespolizei Standort Ebersbach

Einsatz eines Hubschraubers im Stadion Großschweidnitz,
Erläuterungen zu Führungs- und Einsatzmittel



Verkehrswacht NOL e.V.

Fahrradhindernisstrecke, Rollerstrecke, Motorrad-Simulator,
Fahren mit Quad und Tretautos, Wissens- und Info-Stände in der
Turnhalle, Einsatz MPU-Gerät, Reaktionstest und Rauschbrille



Pfalz Technik GmbH

Demonstration eines Schnell-Kaltnebel-Gerätes
Chemiefreie Wasserleitungsspülung



Eintritt frei

27. August 2011 10.30 - 18.00 Uhr

02708 Großschweidnitz • An der Turnhalle